

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 31. Oktober 1989

Datum	Inhalt	Seite
24. 10. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen ..... 2330-7-I	577
18. 10. 1989	Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung ..... 2025-1-1-I	578
25. 10. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erschwernisausgleich ..... 791-1-8-U	584

2330-7-I

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen

Vom 24. Oktober 1989

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1277), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen (BayRS 2330-7-I) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle hat Wohnungssuchende nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung, bei gleicher Dringlichkeit nach der Dauer ihrer Bewerbung zu benennen. <sup>2</sup>Die Dringlichkeit bestimmt sich

1. nach dem sozialen Gewicht des Wohnungsbedarfs und
2. danach, wie lange der antragstellende Wohnungssuchende schon in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis wohnt (Hauptwohnung), in der oder in dem er sich um eine Wohnung bewirbt.“

2. Es werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Der Wohnungsbedarf hat insbesondere dann soziales Gewicht, wenn der Wohnungssuchende wegen der Überbelegung seiner gegenwärtigen Wohnung, wegen einer Familiengründung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unzureichend untergebracht ist oder wenn er seinen gegenwärtigen Wohnraum auf

Grund eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus einem anderen zwingenden Grund räumen muß.

(5) Umstände, die der Wohnungssuchende oder seine Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, erhöhen das soziale Gewicht des Wohnungsbedarfs nicht.

(6) Bei der Benennung kann von der Rangfolge der Dringlichkeit abgewichen werden, wenn das geboten ist, um sozial einseitige Bevölkerungsstrukturen in Gebäuden oder Wohnanlagen abzubauen oder zu vermeiden oder die Voraussetzungen zur Linderung sozialer Hilfedürftigkeit in dringenden Fällen zu schaffen.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; in Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft. <sup>2</sup>Befristete Entscheidungen über die Dringlichkeit eines Wohnungsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen worden sind und gegen die kein zulässiger Rechtsbehelf anhängig ist, bleiben unberührt; jedoch prüft die zuständige Stelle vor der Benennung eines Wohnungssuchenden, ob die unter Anwendung dieser Verordnung ermittelte Dringlichkeit seiner Bewerbung seine Benennung zuläßt.

München, den 24. Oktober 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Max Streibl

2025-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung

Vom 18. Oktober 1989

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Sparkas-  
sengesetzes (BayRS 2025-1-I) erläßt das Bayeri-  
sche Staatsministerium des Innern folgende Ver-  
ordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Organisation und den  
Geschäftsbetrieb der Sparkassen – Sparkassenord-  
nung – SpkO – (BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geän-  
dert durch Verordnung vom 25. April 1985 (GVBl  
S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### Schuldverschreibungen; Genußrechte

(1) Die Sparkasse darf Schuldverschreibun-  
gen und nach Maßgabe der Satzung Genuß-  
rechte als nichtbörsengängige Namens-, Order-  
und Inhaberpapiere ausgeben.

(2) <sup>1</sup>Die Laufzeit der Schuldverschreibun-  
gen darf ein Jahr nicht unterschreiten. <sup>2</sup>Wenn  
sie als Sammelschuldverschreibungen ausge-  
geben werden, muß mindestens eine andere  
Sparkasse gesamtschuldnerisch mithaften.

(3) <sup>1</sup>Die Genußrechte müssen so ausgestaltet  
sein, daß ihre Verkaufserlöse dem haftenden Ei-  
genkapital der Sparkasse zuzurechnen sind.  
<sup>2</sup>Den Genußrechtsgläubigern dürfen keine Mit-  
wirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine  
Ansprüche am Liquidationsvermögen der  
Sparkasse eingeräumt werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### Aufnahme von Krediten

(1) Die Sparkasse darf Kredite aufnehmen

1. bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale und der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt,
2. bei anderen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
3. bei ausländischen Kreditinstituten, an denen Kreditinstitute im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Mehrheit der Anteile besitzen.

(2) Kredite sollen vorrangig bei den in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Unternehmen aufgenommen werden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bemessungsgrundlage sind für die Beschränkungen

1. der §§ 9 bis 13, 25 und 29:

- a) die Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden,
- b) die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen, ausgenommen Weiterleitungskredite, und
- c) die Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der Sparkasse

nach dem Stand der letzten dem Verwaltungsrat vorgelegten Jahresbilanz (§ 28 Abs. 3 Satz 1) oder – soweit diese Werte höher sind – des jeweiligen letzten Monatsausweises (§ 25 des Gesetzes über das Kreditwesen),

2. der §§ 14 und 17:

das haftende Eigenkapital der Sparkasse.“

b) In Absatz 4 Nr. 2 Buchst. c wird das Klammerzitat „(§ 9 Nr. 4 Buchst. a)“ ersetzt durch „(§ 9 Nr. 4 Buchst. a und c)“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Sparkassen“ der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Schiffsbeleihungsgrundsätze“ der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Beleihungsgrundsätze“ der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ eingefügt.
- b) Nummer 7 Buchst. c wird aufgehoben.

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Blankokredite dürfen eins v.H., der Gesamtbetrag aller ausgereichten Blankokredite darf 30 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) nicht übersteigen; außer Ansatz bleiben Dispositionskredite im Privatkundengeschäft.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

#### Höchstbetrag für Personalkredite

Die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite (§§ 9, 10) dürfen 1,5 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) nicht übersteigen.“

8. In § 12 Abs. 2 werden die Zahlen „25“ durch „30“ und „17,5“ durch „20“ und das Klammerzitat „(§ 7 Abs. 2)“ durch „(§ 7 Abs. 2 Nr. 1)“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Sparkasse darf ihre Mittel anlegen

1. in Schuldverschreibungen, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen sowie Genußrechten, wenn sie mündelsicher sind oder der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist,
2. in Geldmarktpapieren, die nach den jeweils gültigen kreditpolitischen Regelungen der Deutschen Bundesbank in die Geldmarktregulierung einbezogen und bei ihr rediskontierbar sind, und in Wechseln, die von einer anderen Sparkasse oder einer Girozentrale indossiert sind oder die als Privatdiskonten gehandelt werden,
3. in Anteilscheinen
  - a) von Kapitalanlagegesellschaften (§ 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften),
  - b) von sonstigen geeigneten Investment- und Immobiliengesellschaften, insbesondere wenn sie sich in Händen der Sparkassenorganisation befinden, von ihren Mitgliedern überwacht werden oder sich der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen unterstellt haben,
4. in Schuldverschreibungen, Genußrechten und Aktien, wenn sie an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden oder die Zulassung zum Börsenhandel nach den Ausgabebedingungen zwingend vorgesehen ist,
5. in Optionsrechten, die sich auf die in Nummern 1 bis 4 genannten Wertpapiere und Forderungen beziehen und an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden,
6. in Geldforderungen
  - a) aus Leasinggeschäften von Unternehmen, an denen die Sparkassenorganisation mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, in Ausnahmefällen auch von anderen Unternehmen,
  - b) aus Warenlieferungsgeschäften,
7. in sonstigen Schuldverschreibungen, wenn der Schuldner von einwandfreier Bonität ist.

(2) <sup>1</sup>Der Gesamtbetrag der Anlagen in Wertpapieren und Forderungen darf nicht übersteigen

1. für Anlagen nach Absatz 1 Nr. 3 einen Betrag von 100 v.H.,
2. für Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Nummer 3 einen Betrag von 60 v.H.,
3. für Anlagen nach Absatz 1 Nr. 7 und für Anlagen, die nicht auf Deutsche Mark lauten, zusammen 30 v.H.

der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 2). <sup>2</sup>Die Anlage in Aktien einer Gesellschaft ist auf fünf v.H. ihres Grundkapitals begrenzt. <sup>3</sup>Außer Ansatz bleiben Anlagen im Rahmen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b.“

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Anlage bei Kreditinstituten

(1) Die Sparkasse darf ihre Mittel anlegen

1. bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale und Kreditinstituten, an denen die Landesbank die Mehrheit der Anteile besitzt,
2. bei Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Die Sparkasse soll ihre Mittel vorrangig bei den in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Kreditinstituten anlegen.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anlage in Beteiligungen

(1) Die Sparkasse darf im Rahmen ihrer Aufgaben Mittel anlegen in Beteiligungen

1. an der Bayerischen Landesbank Girozentrale und an sonstigen Einrichtungen der Sparkassenorganisation,
2. an Wohnungsbau-, Grundstücksverwertungs- und Grundstückserschließungsunternehmen für den Geschäftsbezirk der Sparkasse,
3. an Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen im Geschäftsbezirk der Sparkasse beteiligen; die Beteiligungsunternehmen dürfen keine Finanzdienstleistungen anbieten.

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen darf in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 jeweils fünf v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) und 49 v.H. des Unternehmenskapitals nicht übersteigen. <sup>2</sup>Angerechnet werden mit der Beteiligung verbundene Haftungen und Nachschußverbindlichkeiten.

(3) Der Gesamtbetrag der Beteiligungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 darf 15 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) nicht übersteigen.“

12. § 18 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) für Leasing- und Factoringunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.“

13. In § 22 Abs. 5 wird das Zitat „§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5“ durch „§ 25 Abs. 2 Nrn. 2, 3 Buchst. a, Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

14. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

1. die Entscheidung, Genußrechte nach Maßgabe der Satzung auszugeben (§ 4),
2. die Entscheidung, Kredite nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufzunehmen,

3. die Gewährung von Krediten (§ 7 Abs. 1 Satz 1)
  - a) soweit sie bei einem einzelnen Kreditnehmer 0,5 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) oder eine andere in der Satzung festgelegte Zustimmungsgrenze übersteigen; die Zustimmungsgrenze darf 0,25 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten,
  - b) an Sparkassenbedienstete, soweit die Geschäftsanweisung eine unmittelbare Kreditentscheidung durch den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied vorsieht,
4. die Entscheidung, Wertpapiere und Forderungen zu erwerben (§ 14),
  - a) soweit es sich um Wertpapiere nach § 14 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 handelt,
  - b) wenn von dem in § 14 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a vorgesehenen Ausnahmefall Gebrauch gemacht wird,
5. die Entscheidung, Mittel bei Kreditinstituten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzulegen,
6. die Entscheidung, eine Genehmigung nach § 16 Satz 2 einzuholen,
7. die Entscheidung, Beteiligungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 einzugehen,
8. die Entscheidung, eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 einzuholen und
9. der Erlaß der Dienstanweisung für die Innenrevision mit Prüfungsplan im Rahmen des § 30 Abs. 1 Satz 2.“
15. In § 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Klammerzitate „(§ 7 Abs. 2)“ durch „(§ 7 Abs. 2 Nr. 1)“ ersetzt.
16. Die Anlagen zu §§ 8 und 9 erhalten die Fassung der **Anlagen 1 und 2** zu dieser Änderungsverordnung.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 25. April 1985 (GVBl S. 117, BayRS 2025-1-2-I),

2. die Verordnung über die Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen (BayRS 2025-1-3-I).

(3) <sup>1</sup>Die Sparkasse darf bis auf weiteres für ihre Schuldverschreibungen durch Darlehensforderungen nach §§ 8, 9, 12 und 13 eine Deckungsmasse bilden. <sup>2</sup>Die Höhe der Deckungsmasse kann auf die Summe der Darlehensforderungen beschränkt werden, für die am 31. Dezember 1986 die Zugehörigkeit zu einer Deckungsmasse vertraglich vereinbart war. <sup>3</sup>Soweit Deckungsmassen gebildet werden, sind die Darlehensforderungen einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.

München, den 18. Oktober 1989

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Anlage 1**

(zu § 8 Abs. 1 und § 9 Nr. 1)

**Beleihungsgrundsätze für Sparkassen****1. Beleihungsgegenstand**

Beliehen werden dürfen

- a) Grundstücke,
- b) Wohnungseigentum und Teileigentum,
- c) Erbbaurechte,
- d) Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte,

einschließlich der Gegenstände, auf die sich die grundpfandrechtliche Haftung erstreckt.

**2. Schätzung**

2.1 Der Beleihungswert ist auf Grund einer sorgfältigen Schätzung des Beleihungsgegenstands zu ermitteln.

2.2 <sup>1</sup>Die Schätzung hat alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewertung durch die Sparkasse maßgebend sind; sie muß sich auf die in Nummer 3.1 beschriebenen Hilfswerte erstrecken. <sup>2</sup>Bei eigengenutzten Beleihungsgegenständen, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann auf die Ermittlung des Ertragswerts (Nummer 3.2) verzichtet werden.

2.3 Mit der Schätzung kann beauftragt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt.

**3. Hilfswerte**

3.1 Hilfswerte sind der Ertragswert, der Bauwert, der Bodenwert und der Verkehrswert.

3.2 Bei Ermittlung des Ertragswerts ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Beleihungsgegenstand bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem

Besitzer voraussichtlich für die Dauer der Beleihung gewähren kann.

3.3 <sup>1</sup>Bei Ermittlung des Bauwerts ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. <sup>2</sup>Der Wert von Gebäuden darf berücksichtigt werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Beleihungsgegenstands und ausreichend gegen Zerstörung durch Feuer und gegen andere Gefahren, für die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, versichert sind. <sup>3</sup>Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, dürfen nicht, Wertminderungen müssen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Außerdem ist ein angemessener Risikoabschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Beleihungsgegenstands richtet.

3.4 Bei Ermittlung des Bodenwerts ist von den Preisen auszugehen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer voraussichtlich erzielbar sind.

3.5 Bei Ermittlung des Verkehrswerts ist von dem Preis auszugehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Beleihungsgegenstands ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse im Ermittlungszeitpunkt zu erzielen wäre.

**4. Festsetzung des Beleihungswerts**

4.1 Der Beleihungswert ist durch die Sparkasse in eigener Verantwortung förmlich festzusetzen.

4.2 Der festgesetzte Beleihungswert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

## Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen

### 1. Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung

- 1.1 <sup>1</sup>Beliehen werden dürfen Schiffe und Schiffsbauwerke, die in einem Schiffs- oder Schiffsbauregister innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eingetragen sind. <sup>2</sup>Schiffe sollen ihren Heimathafen (Heimatort), der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbezirk der Sparkasse haben. <sup>3</sup>Die Schiffe müssen nach Bauart und Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den für ihren Verwendungszweck geltenden Sondervorschriften entsprechen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden nachzuweisen. <sup>4</sup>Seeschiffsbauwerke müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut werden.
- 1.2 <sup>1</sup>Hölzerne Schiffe und Binnen-Fahrgastschiffe sollen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. <sup>2</sup>Schiffe, von denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte (§§ 754 ff. des Handelsgesetzbuchs, §§ 102 ff. des Binnenschiffahrtsgesetzes) in nennenswertem Umfang bestehen, dürfen nicht beliehen werden.
- 1.3 <sup>1</sup>In Schiffshypotheken darf nur ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Hundertsatz der Spareinlagen angelegt werden. <sup>2</sup>Die Beleihung eines Schiffs (Schiffsbauwerks) darf einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Betrag im Einzelfall nicht übersteigen.
- 1.4 <sup>1</sup>Die Sparkasse ist verpflichtet, zur Sicherung aller durch die Schiffshypothek nicht gedeckten, im Zusammenhang mit dem Kredit oder der Hypothek entstehenden etwaigen Ansprüche eine Zusatzhypothek als Höchstbetragsschiffshypothek in Höhe von zehn v.H. des Kreditbetrags im gleichen Rang mit der Schiffshypothek eintragen zu lassen. <sup>2</sup>Bei der Beleihung von Binnenschiffen kann in Ausnahmefällen von der Eintragung einer Zusatzhypothek ganz oder teilweise abgesehen werden.
- 1.5 <sup>1</sup>Wegen der Besonderheiten des Schiffskreditgeschäfts hat die Sparkasse die persönliche Kreditwürdigkeit und die Zuverlässigkeit des Schuldners einer besonders gründlichen Prüfung zu unterziehen. <sup>2</sup>Falls die Schiffsbeleihung bei einer nicht ganz einwandfrei feststellbaren Zuverlässigkeit des Schuldners allein nicht genügend Sicherheit bietet, sind weitere Sicherheiten zu verlangen.

### 2. Beleihungswert

#### 2.1 Schiffe

- 2.1.1 <sup>1</sup>Die Beleihung eines Schiffs richtet sich nach dem Beleihungswert, den die Sparkasse in eigener Verantwortung festsetzt. <sup>2</sup>Der Fest-

setzung ist in der Regel der Verkaufswert zugrunde zu legen, der durch einen oder mehrere Sachverständige geschätzt wird. <sup>3</sup>Die Sachverständigen sollen vereidigt oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein. <sup>4</sup>Für Neubauten (Nummer 2.1.3 Satz 2) kann der Beleihungswert auf Grund des nach Nummer 2.1.3 Satz 1 überprüften Baupreises festgesetzt werden.

- 2.1.2 <sup>1</sup>Bei der Festsetzung des Verkaufswerts sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffs (u. a. Material, Bauart, Klasse, Type, Größe, Maschinen, Ausrüstung, Verwendungsart), sein Alter und – soweit feststellbar – der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann. <sup>2</sup>Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung (Ergänzungsschätzung) vorzunehmen.
- 2.1.3 <sup>1</sup>An Stelle des durch Schätzung ermittelten Werts kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von dem Sachverständigen (Nummer 2.1.1 Sätze 2 und 3) als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden. <sup>2</sup>Als Neubauten gelten Schiffe bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.
- 2.1.4 Der Festsetzung des Beleihungswerts soll eine Besichtigung des Schiffs durch einen Beauftragten der Sparkasse unter Teilnahme des Sachverständigen vorausgehen.
- 2.1.5 <sup>1</sup>Die Umstände, die für die Festsetzung des Beleihungswerts maßgebend gewesen sind, sind aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt im Fall der Nummer 2.1.2 Satz 2 für die Gründe, aus denen von einer Neuschätzung abgesehen worden ist. <sup>3</sup>Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.
- #### 2.2 Schiffsbauwerke
- 2.2.1 Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerks sind die Vorschriften der Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.2.2 <sup>1</sup>Der Kredit darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baus in Raten ausgezahlt werden. <sup>2</sup>Vor jeder Ratenzahlung ist ein Zwischenbericht des Sachverständigen darüber beizubringen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.
- 2.2.3 Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Kreditnehmers voll zu verwenden.
- 2.2.4 <sup>1</sup>Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerks und Ableistung der Probefahrt ist von dem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten dar-

über zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben und wie diese sich auf den nach Nummer 2.2.1 ermittelten Wert auswirken. <sup>2</sup>Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.

### 3. Beleihungsgrenze und Rangstelle

3.1 <sup>1</sup>Die Beleihung darf die Hälfte des Beleihungswerts nicht übersteigen. <sup>2</sup>Hölzerne Schiffe dürfen nur bis zu einem Drittel des Beleihungswerts beliehen werden. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze ist zulässig, wenn für den überschießenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes die volle Gewährleistung übernimmt.

3.2 <sup>1</sup>Der Hypotheken-Kredit soll nur zur ersten Rangstelle gewährt werden. <sup>2</sup>Beleihungen, denen nur Hypotheken-Kredite der Sparkasse im Rang vorgehen, gelten nicht als nachrangig.

3.3 Die Zusatzhypothek (Nummer 1.4) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.

3.4 <sup>1</sup>Bei gleich- und nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Vormerkung gemäß §§ 58 und 77 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (Schiffsrechtgesetz) zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken regelmäßig verlangt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Zusatzhypothek im Verhältnis zur Schiffshypothek der Sparkasse.

### 4. Laufzeit und Tilgung

4.1 Der Kredit darf nur als Abzahlungskredit mit in der Regel gleichmäßigen Abzahlungsbeträgen oder als Tilgungskredit gewährt werden.

4.2 <sup>1</sup>Die Laufzeit des Kredits darf höchstens zwölf Jahre betragen. <sup>2</sup>Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Kredits, im Fall der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. <sup>3</sup>Bei Neubauten (Nummer 2.1.3 Satz 2) darf die Kreditlaufzeit durch einstimmigen Beschluß des Vorstands bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Das gleiche gilt für Schiffe, deren Lebensdauer durch einen Umbau, der einem Neubau nahekommt, wesentlich verlängert worden ist.

4.3 <sup>1</sup>Der Beginn der Abzahlung (Tilgung) darf bei Neubauten und bei den ihnen nach Nummer 4.2 Satz 4 gleich zu behandelnden Schiffen bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden, wenn die Tilgung des Kredits während der restlichen Laufzeit durch die Ertragslage des Schiffs gewährleistet ist. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Kreditlaufzeit (Nummer 4.2) ist hiermit nicht verbunden.

### 5. Versicherung

5.1 Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff (Schiffsbauwerk) zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder (Schiffseigner) gegen Haftpflichtansprüche nach § 485 des Handelsgesetzbuchs oder § 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes bei einem der Sparkasse genehmen, im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen aus der Versicherung bei Totalschaden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.

5.2 Bei Schiffsbauwerken genügt nicht eine Sammelversicherung durch die Werft; es ist vielmehr eine besondere Versicherung des Schiffsbauwerks durch den Eigentümer erforderlich.

5.3 <sup>1</sup>Der Kreditnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Schiffsrechtgesetzes nicht zu erheben. <sup>2</sup>Die Versicherung soll sich auch darauf erstrecken, daß das beliehene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten.

5.4 Die Beleihung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

### 6. Musterschuldurkunde

Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassenverlag herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und die „Allgemeinen Darlehensbedingungen“ durchführen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

791-1-8-U

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erschwernisausgleich**

**Vom 25. Oktober 1989**

Auf Grund des Art. 36a des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983 (GVBl S. 679, BayRS 791-1-8-U), geändert durch Verordnung vom 3. September 1986 (GVBl S. 314), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134